

Aktenzeichen: 8 AZR 784/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 10. November 1994
- 8 AZR 784/93 -

I. Arbeitsgericht
Leipzig

Urteil vom 10. März 1993
- 10 Ca 204/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 20. September 1993
- 5 Sa 90/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergang von Arbeitsverhältnissen kraft Gesetzes

Gesetz:

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) vom
3. Juli 1991 (SächsGVBl. 1991 S. 213) §§ 13, 16, 22, 23, 40,
42

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 784/93
5 Sa 90/93 Chemnitz

Verkündet am
10. November 1994

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1994 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen
Richter Plenge und Hannig für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 20. September
1993 - 5 Sa 90/93 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über den Bestand eines Arbeitsverhält-
nisses.

Die im Jahre 1958 geborene Klägerin ist Diplom-Lehrerin mit
der Fächerkombination Staatsbürgerkunde/Geschichte. Sie war von
1983 bis 1984 Mitarbeiterin bei Jugendtourist B , von 1984
bis 1986 Sekretärin im FDJ-Sekretariat L Süd und von 1986
bis 1989 Mitarbeiterin im Stadtarchiv L . Seit dem 2. Januar
1990 arbeitete sie an der Lernförderschule L -G , in der
lernbehinderte, verhaltensgestörte und mehrfach behinderte Kinder
schulisch ausgebildet werden. Die Aufgabe der Klägerin bestand
darin, die Schüler einer vierten Klasse vor Schulbeginn und nach
Schulende zu betreuen und zu beaufsichtigen. Am 29. August 1991
vereinbarten der Freistaat Sachsen - vertreten durch das Staatli-
che Schulamt L - und die Klägerin einen Änderungsarbeits-



vertrag für "Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis". Danach wurde die Klägerin in die VergGr. IV a BAT eingruppiert.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1991 kündigte das Oberschulamt L das Arbeitsverhältnis der Klägerin wegen mangelnden Bedarfs und fehlender Berufserfahrung der Klägerin zum 31. Januar 1992. Mit ihrer am 17. Dezember 1991 beim Kreisgericht eingereichten Klage hat die Klägerin im Verhältnis zum Freistaat Sachsen als dem ursprünglichen Beklagten zu 1) die Unwirksamkeit der Kündigung und ihren Anspruch auf vorläufige Weiterbeschäftigung geltend gemacht. Mit Schriftsatz vom 9. Juni 1992 hat sie ihre Klage auf die Stadt L als die Beklagte zu 2) erweitert. Sie hat geltend gemacht, entweder sei ihr Arbeitsverhältnis mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Schulgesetzes vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213 - SächsSchulG) am 1. August 1991 auf die Stadt L übergegangen, so daß es durch die Kündigung des Freistaates nicht mehr beendet werden konnte, oder die Kündigung sei bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis zum Freistaat wegen Fehlens eines Kündigungsgrundes unwirksam.

Am 21. Oktober 1992 hat die Klägerin die Klage gegen den Freistaat Sachsen zurückgenommen. Mit Schriftsatz vom 5. Februar 1993 hat sie ihre Klage wiederum gegen den Freistaat Sachsen erweitert und vorsorglich die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage beantragt.



Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt,

1. es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die durch den Beklagten zu 2) ausgesprochene Kündigung vom 18. Dezember 1991 beendet wurde, sondern über den 31. Januar 1992 unverändert fortbesteht,
2. die Beklagten werden verurteilt, die Klägerin bis zur Rechtskraft der Entscheidung als Horterzieherin zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen,
3. die durch die vorgenommene Klageerweiterung eingereichte Klage gegen den Beklagten zu 2) nachträglich zuzulassen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, die Klägerin zu unveränderten Bedingungen als Horterzieherin weiterzubeschäftigen und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung vom 18. Dezember 1991 beendet worden ist, sondern mit der Beklagten fortbesteht.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

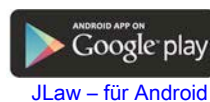
Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Die Beklagte sei nicht zur vorläufigen Weiterbeschäftigung der Klägerin verpflichtet, denn zwischen der Klägerin und der beklagten Stadt L bestehe kein Arbeitsverhältnis. Die Klägerin gehöre zum Betreuungspersonal an Förderschulen im Sinne von § 40 Abs. 1 SächsSchulG, das im Dienste des Freistaates Sachsen stehe. § 16 Abs. 3 SächsSchulG finde auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin keine Anwendung, denn sie betreue zwar Kinder in einer vierten Klasse, doch nicht an einer Grundschule im Sinne von § 16 Abs. 1 SächsSchulG, sondern an einer Förderschule, für die § 40 SächsSchulG eine Sonderregelung enthalte.

B. Die Klage ist nicht begründet. Zwischen der Klägerin und der beklagten Stadt L hat kein Arbeitsverhältnis bestanden.

1. Die Parteien haben ausdrücklich keinen Arbeitsvertrag geschlossen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht die Annahme gerechtfertigt, zwischen den Parteien sei ein Arbeitsverhältnis durch konkludente Willenserklärungen zustande gekommen. Vielmehr hat die Klägerin noch am 29. August 1991 mit dem Freistaat Sachsen einen Änderungsarbeitsvertrag über die Tätigkeit als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis geschlossen.



2. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist auch nicht gemäß § 16 Abs. 3 SächsSchulG mit Wirkung zum 1. August 1991 auf die Beklagte übergegangen. § 16 Abs. 3 SächsSchulG bestimmt, daß Beschäftigte an Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 des § 16 im Dienst der Kommunen stehen. Gemeint ist jeweils die Kommune, die nach § 22 SächsSchulG Träger der Schule ist, an der die Beschäftigungseinrichtung des einzelnen Horterziehers besteht. § 16 Abs. 3 SächsSchulG behandelt zwar nach seinem Wortlaut vordergründig nur den Bestand, nicht aber den Übergang von Arbeitsverhältnissen, ist aber dahingehend auszulegen, daß nach dieser Bestimmung der Übergang der Arbeitsverhältnisse unmittelbar geregelt worden ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. März 1994 - 8 AZR 639/92 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese generelle Regelung des § 16 SächsSchulG ist, wie bereits mit Urteil vom 16. März 1994 entschieden, im Zusammenhang mit § 40 Abs. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 3 SächsSchulG auszulegen. Nach § 40 Abs. 1 SächsSchulG stehen die Lehrer an öffentlichen Schulen und das Betreuungspersonal an Förderschulen im Dienste des Freistaates Sachsen. Dadurch sind an Förderschulen nicht nur die pädagogisch tätigen Lehrkräfte, sondern auch alle weiteren mit der tatsächlichen Betreuung der Schüler beschäftigten Mitarbeiter vom gesetzlichen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den kommunalen Träger der Schule ausgenommen worden. Sie sind in der Terminologie des § 16 Abs. 3 SächsSchulG "in den Diensten" des Freistaates Sachsen verblieben. Zu diesem Personenkreis gehört auch die Klägerin, denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war sie mit der Betreuung der Schülerinnen



und Schüler einer Förderschule im Sinne von §§ 13, 40 SächsSchulG während ihrer Aufenthaltsdauer an der Schule außerhalb des Unterrichts beschäftigt.

3. Weitere Rechtsgründe eines möglichen Übergangs des streitigen Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte sind nicht ersichtlich.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöge

Plenge

Hannig





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)